

Beschlussempfehlung^{*)}

des Ausschusses für Klimaschutz und Energie (25. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP
– Drucksache 20/2356 –

Entwurf eines Gesetzes zur Bereithaltung von Ersatzkraftwerken zur Reduzierung des Gasverbrauchs im Stromsektor im Fall einer drohenden Gasmangellage durch Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energiewirtschaftlicher Vorschriften

A. Problem

Änderungen im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) mit dem Ziel, dass Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie, die mit anderen Energieträgern als Erdgas befeuert werden und die derzeit nicht oder nur eingeschränkt betrieben werden können oder in kurzer Zeit stillgelegt würden, zusätzliche elektrische Energie erzeugen können.

Verordnungsermächtigung für die Bundesregierung über den Betrieb von Anlagen, die vorübergehend am Strommarkt teilnehmen, zur Lastdeckung beitragen und die Stromerzeugung mit Erdgas verdrängen bzw. ersetzen.

Für den Bereich der Gaskraftwerke wird eine Verordnungsermächtigung geschaffen, um im Fall einer Gefährdung des Gasversorgungssystems sehr schnell den Einsatz von Gaskraftwerken beschränken und dadurch den Gasverbrauch in der Stromerzeugung noch weiter senken zu können

Darüber hinaus werden gesetzliche Vorgaben zur Flexibilisierung von Gaslieferverträgen umgesetzt, um eine effektive Allokation der vorhandenen Gasmengen auf dem Markt sicherzustellen.

Ausschließlich aus Gründen der Vorsorge wird auch die bereits bestehende Ermächtigung zur Verpflichtung der Kraftwerksbetreiber, Rohstoffe für den Kraftwerkseinsatz vorzuhalten, geändert.

^{*)} Der Bericht wird gesondert verteilt.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU.

Der Gesetzentwurf wurde zusätzlich dahingehend ergänzt, als dass der von den Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vorgelegte Änderungsantrag auch Ergänzungen und Änderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), siehe Artikel 3 des Änderungsantrags, enthält. Weitere Ergänzungen und Änderungen betreffen das Energiesicherungsgesetz (EnSiG), siehe Artikel 4 des Änderungsantrags sowie Änderungen und Ergänzungen in der Verordnung über das Verfahren zur Festsetzung von Entschädigung und Härteausgleich nach dem Energiesicherungsgesetz, siehe Artikel 5 des Änderungsantrags.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, Drucksache 20/2356:

Insgesamt entsteht ein jährlicher Personalmehrbedarf bei der Bundesnetzagentur in Höhe von 4,19 Stellen. Hiervon entfallen 0,36 Stellen auf den mittleren Dienst, 1,04 Stellen auf den gehobenen Dienst und 2,79 Stellen auf den höheren Dienst. Der aus dem Gesetz entstehende Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 09 ausgeglichen werden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, Drucksache 20/2356:

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, Drucksache 20/2356:

Für die Wirtschaft und insbesondere die Energiewirtschaft kann einmaliger Erfüllungsaufwand entstehen, wenn Betreiber von Anlagen anzeigen, dass sie nach Abruf durch Rechtsverordnung nach § 50a des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG – neu) am Strommarkt teilnehmen möchten. Es kann Erfüllungsaufwand durch die Pflicht zur Vorbereitung auf einen möglichen Dauerbetrieb und für die Brennstoffbevorratung nach § 50b EnWG (neu) entstehen. Allerdings werden die entstehenden Kosten im Rahmen der Netzreserve erstattet.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, Drucksache 20/2356:

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, Drucksache 20/2356:

Bei der Bundesnetzagentur entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand aus den Aufgaben dieses Gesetzes in Höhe von 312.162 Euro und ein einmaliger Umstellungsbedarf in Höhe von 1.953 Euro.

F. Weitere Kosten

Zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, Drucksache 20/2356:

Es sind Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten. Auf der einen Seite werden den Anlagenbetreibern die Kosten für die Vorhaltung und Herstellung der Betriebsbereitschaft der Reserveanlagen erstattet und über die Netzentgelte gewälzt. Mehrkosten in dieser Hinsicht entstehen jedoch bei den Steinkohleanlagen nur in Bezug auf die höheren Anforderungen an die Betriebsbereitschaft für einen Dauerbetrieb und die Kohlebevorratung aufgrund des neuen § 50b EnWG. Diese Mehrkosten können sich nach aktueller und vorläufiger Schätzung auf etwa 550 bis 600 Mio. Euro für die Laufzeit der Maßnahme belaufen. Ein wesentlicher Anteil davon sind Kosten der Brennstoffbevorratung, die aber langfristig zu keinen wesentlich höheren Kosten führen, da die Brennstoffe nach dem Durchführungszeitraum der Maßnahme im regulären Netzreservebetrieb aufgebraucht und sodann eingespart werden können. Gleichzeitig können die Stromverbraucher durch die Marktteilnahme der Reservekraftwerke vor möglicherweise stark steigenden Strompreisen infolge einer Gefährdung der Gasversorgung soweit wie möglich geschützt werden. Die zusätzlichen Kraftwerke im Strommarkt erweitern das angebotsseitige Erzeugungspotential. In der Folge werden die Strompreise sinken bzw. weniger stark steigen. Der Umfang der Preissenkungen im Stromgroßhandel ist neben weiteren marktpreisbildenden Faktoren und Entscheidungen abhängig von der Preisentwicklung von Mineralöl, Kohle, Erdgas sowie Kohlenstoffdioxid-Zertifikaten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/2356 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Die Eingangsformel vor Artikel 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:“.

2. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird dem Buchstaben a nach der Angabe zu § 50i folgende Angabe zu § 50j angefügt:

„§ 50j Evaluierung der Maßnahmen nach den §§ 50a bis 50h“.

- b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. In § 35a Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter "in Deutschland gelegen sind und" gestrichen.“

- c) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „mit Zustimmung des Bundesrates“ durch die Wörter „ohne Zustimmung des Bundesrates,“ ersetzt.

- b) In Nummer 1 wird im Satzteil nach Buchstabe b die Angabe „30“ durch die Wörter „bei Betrieb der Anlage zur Erzeugung elektrischer Energie mit der maximal möglichen Nettonennleistung bis zu 60“ ersetzt.“

- d) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

- aa) Im Änderungsbefehl wird die Angabe „50i“ durch die Angabe „50j“ ersetzt.

- bb) § 50a wird wie folgt geändert:

- aaa) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Bundesregierung kann nach Ausrufung der Alarmstufe oder Notfallstufe nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 (ABl. L 280 vom 28.10.2017, S. 1), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/517 (ABl. L 104 vom 1.4.2022, S. 53) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Notfallplan Gas des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom September 2019, der auf der Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz veröffentlicht ist, durch Rechtsverordnung ohne Zu-

stimmung des Bundesrates zulassen, dass die Betreiber solcher Anlagen, die nach § 13b Absatz 4 und 5 und § 13d sowie nach Maßgabe der Netzreserveverordnung in der Netzreserve vorgehalten werden und die kein Erdgas zur Erzeugung elektrischer Energie einsetzen, befristet am Strommarkt teilnehmen. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 ist zugleich der Zeitraum für die befristete Teilnahme am Strommarkt nach Satz 1 festzulegen, die längstens bis zum Ablauf des 31. März 2024 zulässig ist.“

bbb) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Das Verbot der Kohleverfeuerung nach § 51 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes ist für eine Anlage unwirksam, solange sie nach Satz 2 in der Netzreserve vorgehalten wird.“

cc) § 50b wird wie folgt geändert:

aaa) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „muss die Anlage“ die Wörter „während des Zeitraums, in dem die Frühwarnstufe, Alarmstufe oder Notfallstufe nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 (ABl. L 280 vom 28.10.2017, S. 1), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/517 (ABl. L 104 vom 1.4.2022, S. 53) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Notfallplan Gas des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom September 2019, der auf der Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz veröffentlicht ist, ausgerufen ist, frühestens aber“ eingefügt.

bbb) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Verpflichtung zur Betriebsbereitschaft der Anlage nach Absatz 1 umfasst auch, dass die Anlage während der befristeten Teilnahme am Strommarkt in einem Zustand erhalten wird, der eine Anforderung zur weiteren Vorhaltung der Betriebsbereitschaft nach § 13b Absatz 4 sowie für Anforderungen für Anpassungen der Einspeisung durch die Übertragungsnetzbetreiber nach § 13 Absatz 1 und 2 und § 13a Absatz 1 jederzeit während der befristeten Teilnahme am Strommarkt ermöglicht. Dies ist auch anzuwenden für die Zeit nach der befristeten Teilnahme am Strommarkt, wenn die Anlage weiterhin in der Netzreserve vorgehalten wird.“

ccc) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.

dd) § 50d Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Reserveanlagen dienen dem Zweck, dem Elektrizitätssystem kurzfristig zusätzliche Erzeugungskapazitäten, insbesondere zur Einsparung von Erdgas in der Stromerzeugung, zur Verfügung zu stellen. Die Bundesregierung kann nach Ausrufung der Alarmstufe oder Notfallstufe nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 (ABl. L 280 vom 28.10.2017, S. 1), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/517 (ABl. L 104 vom 1.4.2022, S. 53) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Notfallplan Gas des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom September 2019, der auf der Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz veröffentlicht ist, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zulassen, dass die Betreiber die Reserveanlagen befristet am Strommarkt einsetzen. Voraussetzung für den Erlass der Rechtsverordnung nach Satz 2 ist die Prüfung und Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Trinkwasserversorgung sowie die Feststellung, dass die Rückkehr der Anlagen, die aufgrund von § 50a befristet am Strommarkt teilnehmen, nicht ausreicht, um die Versorgung mit Gas gewährleisten zu können. In der Rechtsverordnung ist zu regeln, für welchen Zeitraum der befristete Einsatz am Strommarkt erlaubt ist (Abrufzeitraum), jedoch längstens bis zum Ablauf des 31. März 2024.“

ee) § 50f Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Satz 1 werden die Wörter „von längstens sechs Monaten“ durch die Wörter „von längstens neun Monaten“ ersetzt.
- bbb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaaa) In Nummer 2 werden die Wörter „oder zur Verpflichtung des Betreibers zur Zahlung eines Betrags in Euro pro Megawattstunde erzeugter elektrischer Energie oder eingesetzten Erdgases (Pönale),“ gestrichen.
 - bbbb) Die Nummern 3 und 4 werden aufgehoben.
 - cccc) Die bisherigen Nummern 5 bis 7 werden die Nummern 3 bis 5.
 - dddd) In der neuen Nummer 5 werden nach den Wörtern „Gasspeicheranlagen eingespeichert wird“ die Wörter „, insbesondere durch ein Vorkaufsrecht des Marktgebietsverantwortlichen,“ eingefügt.
 - eeee) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 6.
- ccc) Folgender Satz wird angefügt:

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

„In der Rechtsverordnung nach Satz 1 muss die Bundesregierung

1. Anlagen, soweit darin Wärme erzeugt wird, die nicht dauerhaft auf andere Weise erzeugt werden kann,
2. Anlagen der Bundeswehr einschließlich ihrer Unternehmen zur Erfüllung ihrer außerhalb einer Teilnahme am Strommarkt liegenden Aufgaben, und
3. Anlagen, soweit sie Fahrstrom für Eisenbahnen erzeugen

von der rechtlichen Begrenzung oder dem Ausschluss des Betriebs der Anlagen ausnehmen.“

ff) Nach § 50i wird folgender § 50j eingefügt:

„§ 50j

Evaluierung der Maßnahmen nach den §§ 50a bis 50h

(1) Die Bundesregierung berichtet dem Bundestag zum [einsetzen: Datum des Tages, der ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 6 Absatz 1 liegt], ob es erforderlich und angemessen ist, die Maßnahmen nach den §§ 50a bis 50h insbesondere in Bezug auf ihre Auswirkungen auf die Energiewirtschaft und den Klimaschutz beizubehalten. Die Bundesregierung veröffentlicht den Bericht.

(2) Die Bundesregierung berichtet dem Bundestag zum [einsetzen: Datum des Tages, der ein Jahr nach dem Inkrafttreten nach Artikel 6 Absatz 1 dieses Gesetzes liegt] über die globalen Auswirkungen von Steinkohleimporten aus Abbauregionen außerhalb Deutschlands aufgrund der Maßnahmen nach den §§ 50a bis 50h auf die Abbauregionen in Bezug auf die lokale Umwelt, die Wasserversorgung, die Menschenrechte und den Stand von Strukturwandelprojekten in den Abbauregionen. Die Bundesregierung veröffentlicht den Bericht.

(3) Nach Ablauf des 31. März 2024 prüft das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, ob und wie viele zusätzlichen Treibhausgasemissionen im Rahmen der Gesetzesanwendung ausgestoßen wurden und macht bis spätestens zum Ablauf des 30. Juni 2024 Vorschläge, mit welchen Maßnahmen diese zusätzlichen Emissionen kompensiert werden können. Eine Kombination mehrerer ergänzender Maßnahmen zur Kompensation ist möglich, wenn die vollständige Kompensation der zusätzlichen Emissionen dadurch sichergestellt wird.“

e) Nummer 6 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) Die folgenden Nummern 26 und 27 werden angefügt:

„26. Entscheidungen nach § 50b Absatz 3 Satz 3, und

27. Festlegungen nach § 50e Absatz 2.“ ‘

f) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:

„7. § 95 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 5 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Buchstabe c wird folgender Buchstabe d eingefügt:

„d) § 50f Absatz 1,“

bb) Die bisherigen Buchstaben d und e werden die Buchstaben e und f.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Absatzes 1 Nummer 5 Buchstabe e“ durch die Wörter „Absatzes 1 Nummer 5 Buchstabe f“ und die Wörter „Absatzes 1 Nummer 5 Buchstabe d“ durch die Wörter „Absatzes 1 Nummer 5 Buchstabe e“ ersetzt.“

g) Nach der neuen Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:

„8. Dem § 118 wird folgender Absatz 46 angefügt:

„(46) Die Regulierungsbehörde kann für Unternehmen, die im Zusammenhang mit erheblich reduzierten Gesamtimportmengen nach Deutschland ihre Produktion auf-grund einer Verminderung ihres Gasbezuges reduzieren, durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 bestimmen, dass für das Kalenderjahr 2022 ein Anspruch auf Weiter-geltung der Vereinbarung individueller Netzentgelte nach § 19 Absatz 2 Satz 2 bis 4 der Stromnetzentgeltverordnung besteht, sofern

1. eine solche Vereinbarung bis zum 30. September 2021 bei der Regulierungsbehörde angezeigt worden und die angezeigte Vereinbarung rechtmäßig ist,
2. die Voraussetzungen für diese Vereinbarung im Kalenderjahr 2021 erfüllt worden sind und
3. die Alarmstufe oder Notfallstufe nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 (ABl. L 280 vom 28.10.2017, S. 1), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/517 (ABl. L 104 vom 1.4.2022, S. 53) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Notfallplan Gas des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom September 2019, der auf der Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz veröffentlicht ist, ausgerufen worden ist.

Wird im Falle einer Festlegung nach Satz 1 der Anspruch geltend gemacht, ist für die tatsächliche Erfüllung der Voraussetzungen eines solchen individuellen Netzentgeltes auf das Kalenderjahr 2021 abzustellen. Die Regulierungsbehörde

kann in der Festlegung nach Satz 1 insbesondere auch vorgeben, wie Unternehmen eine Verminderung ihres Gasbezugs als Voraussetzung zur Weitergeltung der Vereinbarung individueller Netzentgelte nachzuweisen haben.“ ‘

h) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 9 und wie folgt gefasst:

„9. Nach § 120 wird der folgende § 121 eingefügt:

„§ 121

Außerkrafttreten der §§ 50a bis 50c und 50e bis 50j

§ 50g tritt mit Ablauf des 31. März 2023 außer Kraft. Die §§ 50a bis 50c sowie die §§ 50e, 50f, 50h und 50i treten mit Ablauf des 31. März 2024 außer Kraft. § 50j tritt mit Ablauf des 30. Juni 2024 außer Kraft.“ ‘

3. Artikel 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Dem § 35 wird folgender Absatz 22 angefügt:

„(22) Sofern nach § 7c Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 eine Stilllegung der bestehenden KWK-Anlagen oder in den Fällen des § 7c Absatzes 3 des bestehenden Dampferzeugers spätestens zwischen dem 1. Januar 2022 und dem 1. April 2024 zu erfolgen hat, ist § 7c Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 nicht anzuwenden und die bestehende KWK-Anlage oder in den Fällen des § 7c Absatzes 3 der bestehende Dampferzeuger muss stattdessen bis zum Ablauf des 31. März 2024 endgültig stillgelegt sein.“ ‘

4. Nach Artikel 2 werden folgende Artikel 3 bis 5 eingefügt:

„Artikel 3

Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 31 folgende Angabe eingefügt:

„Vierter Abschnitt

Brennstoffwechsel bei einer Mangellage

§ 31a Abweichungen nach Artikel 30 Absatz 5 der Richtlinie 2010/75/EU

§ 31b Abweichungen nach Artikel 30 Absatz 6 der Richtlinie 2010/75/EU

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

§ 31c Abweichungen nach Artikel 6 Absatz 11 der Richtlinie (EU) 2015/2193

§ 31d Abweichungen nach Artikel 6 Absatz 12 der Richtlinie (EU) 2015/2193“.

2. Nach § 31 wird folgender Vierter Abschnitt eingefügt:

„Vierter Abschnitt

Brennstoffwechsel bei einer Mangellage¹⁾

§ 31a

Abweichungen nach Artikel 30 Absatz 5 der Richtlinie 2010/75/EU

(1) Die zuständige Behörde kann eine Abweichung von der Verpflichtung zur Einhaltung der in Abschnitt 2 der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen vom 6. Juli 2021 (BGBl. I S. 2514), in der jeweils geltenden Fassung, vorgesehenen Emissionsgrenzwerte für Schwefeldioxid, für eine Dauer von bis zu sechs Monaten bei Feuerungsanlagen zulassen, in denen zu diesem Zweck normalerweise ein schwefelarmer Brennstoff verfeuert wird, wenn der Betreiber aufgrund einer sich aus einer ernsten Mangellage ergebenden Unterbrechung der Versorgung mit schwefelarmem Brennstoff nicht in der Lage ist, diese Grenzwerte einzuhalten.

(2) Die zuständige Behörde hat unverzüglich eine Ausfertigung der Zulassung der Abweichung nach Absatz 1 dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz zur Weiterleitung an die Europäische Kommission zuzuleiten. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz unterrichtet die Europäische Kommission unverzüglich über jede nach Absatz 1 gewährte Abweichung.

§ 31b

Abweichungen nach Artikel 30 Absatz 6 der Richtlinie 2010/75/EU

(1) Die zuständige Behörde kann eine Abweichung von der Verpflichtung zur Einhaltung der in Abschnitt 2 der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen vom 6. Juli 2021 (BGBl. I S. 2514), in der jeweils geltenden Fassung, vorgesehenen Emissionsgrenzwerte in den Fällen zulassen, in denen eine Feuerungsanlage, in der nur gasförmiger Brennstoff verfeuert wird, wegen einer plötzlichen Unterbrechung der Gasversorgung ausnahmsweise auf andere Brennstoffe ausweichen muss und aus diesem Grund mit einer Abgasreinigungsanlage ausgestattet werden müsste. Eine solche

¹⁾ Dieser Abschnitt dient mit den §§ 31a und 31b der Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17) und mit den §§ 31c und 31d der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/2193 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft (ABl. L 313 vom 28.11.2015, S. 1).

Abweichung darf nur für einen Zeitraum von nicht mehr als zehn Tagen zugelassen werden, es sei denn, es ist ein vorrangiges Bedürfnis für einen längeren Zeitraum im Hinblick auf die Aufrechterhaltung der Energieversorgung gegeben.

(2) Der Betreiber unterrichtet die zuständige Behörde umgehend über jeden einzelnen Fall im Sinne des Absatzes 1.

(3) § 31a Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 31c

Abweichungen nach Artikel 6 Absatz 11 der Richtlinie (EU)
2015/2193

(1) Die zuständige Behörde kann für eine Dauer von bis zu sechs Monaten eine Abweichung von der Verpflichtung zur Einhaltung der in den §§ 10 bis 16 und 18 der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen vom 13. Juni 2019 (BGBl. I S. 804), die durch Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung vom 6. Juli 2021 (BGBl. I S. 2514) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, vorgesehenen Emissionsgrenzwerte für Schwefeldioxid, bei mittelgroßen Feuerungsanlagen zulassen, in denen normalerweise ein schwefelarmer Brennstoff verfeuert wird, wenn der Betreiber aufgrund einer sich aus einer erheblichen Mangellage ergebenden Unterbrechung der Versorgung mit schwefelarmem Brennstoff nicht in der Lage ist, diese Emissionsgrenzwerte einzuhalten.

(2) Die zuständige Behörde hat unverzüglich eine Ausfertigung der Zulassung der Abweichung nach Absatz 1 dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz zur Weiterleitung an die Europäische Kommission zuzuleiten. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz unterrichtet die Europäische Kommission innerhalb eines Monats über jede nach Absatz 1 gewährte Abweichung.

§ 31d

Abweichungen nach Artikel 6 Absatz 12 der Richtlinie (EU)
2015/2193

(1) Die zuständige Behörde kann eine Abweichung von der Verpflichtung zur Einhaltung der in den §§ 10 bis 16 und 18 der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen vom 13. Juni 2019 (BGBl. I S. 804), die durch Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung vom 6. Juli 2021 (BGBl. I S. 2514) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, vorgesehenen Emissionsgrenzwerte in den Fällen zulassen, in denen eine mittelgroße Feuerungsanlage, in der nur gasförmiger Brennstoff verfeuert wird, wegen einer plötzlichen Unterbrechung der Gasversorgung ausnahmsweise auf andere Brennstoffe ausweichen muss und aus diesem Grund mit einer sekundären Emissionsminderungsvorrichtung ausgestattet werden müsste. Eine solche Abweichung darf nur für einen Zeitraum von nicht mehr als zehn Tagen zugelassen werden, es sei denn, der Betreiber weist der zuständigen Behörde nach, dass ein längerer Zeitraum gerechtfertigt ist.

- (2) § 31c Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.“

Artikel 4

Änderung des Energiesicherungsgesetzes

Das Energiesicherungsgesetz vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3681), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Mai 2022 (BGBl. I S. 730) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Abkürzung wird wie folgt gefasst:
„EnSiG“.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 11 wird folgende Angabe zu § 11a eingefügt:
„§ 11a Entschädigung für enteignete Gasspeichermengen“.
 - b) Nach der Angabe zu § 17 wird folgende Angabe zu § 17a eingefügt:
„§ 17a Kapitalmaßnahmen“
 - c) Nach der Angabe zu § 25 wird die folgende Angabe zu den §§ 26 bis 30 eingefügt:
„§ 26 Saldierte Preisanpassung; Verordnungsermächtigung
§ 27 Beschränkung von Leistungsverweigerungsrechten aufgrund des Ausfalls kontrahierter Liefermengen
§ 28 Ausgleich von Vermögensnachteilen

Abschnitt 3

Stabilisierungsmaßnahmen

- § 29 Erleichterungen zur Durchführung von Stabilisierungsmaßnahmen

Abschnitt 4

Präventive Maßnahmen zur Vermeidung eines Krisenfalls in der Energieversorgung

- § 30 Präventive Maßnahmen zur Vermeidung eines Krisenfalls; Verordnungsermächtigung“
- d) Die Angabe zu § 26 wird wie folgt gefasst:
„§ 31 Inkrafttreten“.
 3. § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 wird wie folgt geändert.
 - a) Im Satzteil vor Buchstabe a werden nach den Wörtern „lebenswichtigen Bedarfs an Energie zu sichern,“ die Wörter „oder für

den Betrieb sonstiger Anlagen, insbesondere um diesen zu ermöglichen, den Einsatzbrennstoff zu wechseln, damit dieser für die Sicherstellung der Energieversorgung zur Verfügung gestellt werden kann,“ eingefügt.

- b) Im Buchstabe c wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- c) Folgender Buchstabe d angefügt:
 - „d) folgenden Verordnungen:
 - aa) der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), die durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sowie den darauf gestützten Technischen Regeln für wassergefährdende Stoffe,
 - bb) der Rohrfernleitungsverordnung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777, 3809), die zuletzt durch Artikel 224 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
 - cc) der Betriebssicherheitsverordnung vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sowie den darauf gestützten Technischen Regeln für Betriebssicherheit.“
- 4. In § 11 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „leisten“ die Wörter „, soweit nicht nach § 11a eine Entschädigung zu leisten ist“ eingefügt.
- 5. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11a

Entschädigung für enteignete Gasspeichermengen

(1) Für eine Enteignung aufgrund einer nach Kapitel 1 dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder einer Maßnahme auf Grund einer nach Kapitel 1 dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung, durch die in Gasspeichern eingelagertes Gas entzogen wird, ist eine Entschädigung in Geld zu leisten.

(2) Entschädigungsberechtigt ist der Nutzer der Gasspeicheranlage, dessen Menge an eingespeichertem Gas entzogen wird.

(3) Entschädigungspflichtig ist der Bund.

(4) Maßstab für die Entschädigung ist der gemittelte mengen- gewichtete Durchschnittserwerbspreis des Nutzers der Gasspeicheranlage für das eingespeicherte Gas zuzüglich der Kosten für die Finanzierung und die Speicherung. Abweichend von Satz 1 steht dem Entschädigungsberechtigten eine Entschädigung in Höhe der tatsächlichen Ersatzbeschaffungskosten zu, sofern er nachweisen kann, dass er zur Einhaltung von bestehenden Lieferverpflichtungen Ersatzmengen bereitgestellt hat.

(5) Hat bei der Entstehung eines Vermögensnachteils ein Verschulden des Entschädigungsberechtigten mitgewirkt, so ist § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden.

(6) Der Entschädigungsberechtigte hat der zuständigen Behörde die für die Berechnung der Entschädigung nach Absatz 4 erforderlichen Nachweise vorzulegen. Der Betreiber einer Gasspeicheranlage ist hierbei zur Mitwirkung verpflichtet. Die zuständige Behörde kann Vorgaben zu Inhalt und Format der erforderlichen Nachweise machen. Ab Vorliegen der vollständigen Nachweise hat die zuständige Behörde innerhalb von 21 Tagen die Entschädigung festzusetzen. Im Übrigen sind § 11 Absatz 4 sowie die Vorschriften der Verordnung über das Verfahren zur Festsetzung von Entschädigung und Härteausgleich nach dem Energiesicherungsgesetz vom 16. September 1974 (BGBl. I S. 2330), die durch Artikel 24 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, mit Ausnahme der §§ 3, 4 Absatz 1 und 5 der Verordnung über das Verfahren zur Festsetzung von Entschädigung und Härteausgleich nach dem Energiesicherungsgesetz entsprechend anzuwenden.“.

6. In § 15 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a werden die Wörter „oder nach“ durch das Wort „nach“ ersetzt und nach der Angabe „§ 2 Absatz 3,“ die Wörter „oder nach § 30 Absatz 1 Nummer 1 oder 2“ eingefügt.
7. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

„§ 17a

Kapitalmaßnahmen

(1) Bei einem als Kapitalgesellschaft verfassten Unternehmen, das durch Anordnung nach § 17 Absatz 3 Satz 1 unter Treuhandverwaltung gestellt ist, können Kapitalerhöhungen, die Auflösung von Kapital- und Gewinnrücklagen oder Kapitalherabsetzungen (Kapitalmaßnahmen) angeordnet werden, wenn die konkrete Gefahr besteht, dass ohne eine Kapitalmaßnahme der Betrieb des Unternehmens gemäß seiner Bedeutung für das Funktionieren des Gemeinwesens im Sektor Energie nicht fortgeführt werden kann.

(2) Die Anordnung einer Kapitalmaßnahme erfolgt durch Verwaltungsakt des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz. § 17 Absatz 3 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(3) Die Anordnung einer Kapitalmaßnahme nach Absatz 2 Satz 1 kann vorsehen, dass

1. das Grund- oder Stammkapital eines unter Treuhandverwaltung gestellten Unternehmens unter Ausschluss etwaiger Bezugsrechte der Gesellschafter und unter Zulassung zur Übernahme neuer Anteile durch juristische Personen des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts, deren Anteile ausschließlich vom Bund unmittelbar oder mittelbar gehalten werden, erhöht wird,
2. Kapital- und Gewinnrücklagen eines unter Treuhandverwaltung gestellten Unternehmens aufgelöst werden, oder

3. das Grund- oder Stammkapital eines unter Treuhandverwaltung gestellten Unternehmens zum Ausgleich von Wertminderungen oder zur Deckung sonstiger Verluste herabgesetzt wird.

Eine Kapitalherabsetzung nach Satz 1 Nummer 3 ist nur zulässig, nachdem der Teil der Kapital- und Gewinnrücklagen, der zusammen über zehn Prozent des nach der Herabsetzung verbleibenden Grund- oder Stammkapitals hinausgeht, vorweg aufgelöst ist und solange ein Gewinnvortrag nicht vorhanden ist.

(4) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat dem Eigentümer des von der Kapitalmaßnahme betroffenen Unternehmens im Rahmen der Anhörung nach § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes insbesondere Gelegenheit zu geben, seine Bereitschaft zu erklären, die erforderliche Kapitalmaßnahme in den Handlungsformen des privaten Rechts einvernehmlich durchzuführen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz kann von einer Anhörung absehen, soweit diese mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre oder den Zweck der Kapitalmaßnahme gefährden würde.

(5) Für eine nach Absatz 2 Satz 1 angeordnete Kapitalmaßnahme ist eine Entschädigung zu leisten. § 21 Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Zur Leistung der Entschädigung ist der Bund verpflichtet. Die Entschädigung ist durch Zahlung eines Geldbetrages zu leisten. Die Entschädigung bemisst sich nach dem Verkehrswert des unter Treuhandverwaltung gestellten Unternehmens. Die Ermittlung des Verkehrswertes erfolgt auf der Grundlage einer Bewertung des Unternehmens. Die Verwaltungsorgane des betroffenen Unternehmens sind verpflichtet, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz die für die Ermittlung des Unternehmenswertes notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen. Die Entschädigungszahlung ist mit Ablauf des Tages fällig, an dem die angeordnete Kapitalmaßnahme wirksam wird. Die Höhe der Entschädigung wird durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen gesondert bekannt gemacht. Entschädigungsbeträge sind mit einem Prozentpunkt über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs jährlich von dem in Satz 6 genannten Zeitpunkt an zu verzinsen.

(7) Kapitalmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 sind von Amts wegen unverzüglich in das Handelsregister einzutragen.

(8) Eine Anfechtungsklage gegen einen Verwaltungsakt nach Absatz 2 Satz 1 hat keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet im ersten und letzten Rechtszug über eine Anfechtungsklage nach Satz 1 und über Anträge nach den §§ 80 und 80a der Verwaltungsgerichtsordnung. Abweichend von § 113 Absatz 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung entscheidet das Bundesverwaltungsgericht auch darüber, dass Rechtshandlungen im Fall einer Aufhebung eines Verwaltungsakts nach Absatz 2 Satz 1 wirksam bleiben können.

(9) Der Bundesgerichtshof entscheidet in erster und letzter Instanz über Streitigkeiten wegen der nach den Absätzen 5 und 6 zu gewährenden Entschädigung.“

8. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Nach der Ausrufung der Alarmstufe oder der Notfallstufe durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1938 in Verbindung mit dem Notfallplan Gas des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom September 2019, der auf der Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz veröffentlicht ist, kann die Bundesnetzagentur die Feststellung treffen, dass eine erhebliche Reduzierung der Gesamtgasimportmengen nach Deutschland vorliegt. Die Feststellung kann zu einem späteren Zeitpunkt als den der Ausrufung der Alarm- oder Notfallstufe erfolgen und unter der Voraussetzung, dass die Optionen in den §§ 29 und 26 geprüft wurden und das Ergebnis dokumentiert ist. Mit der Feststellung durch die Bundesnetzagentur nach Satz 1 erhalten alle von der Reduzierung der Gesamtgasimportmengen nach Deutschland unmittelbar durch Lieferausfälle oder mittelbar durch Preissteigerung ihres Lieferanten infolge der Lieferausfälle betroffenen Energieversorgungsunternehmen im Sinne des § 3 Nummer 18 des Energiewirtschaftsgesetzes entlang der Lieferkette das Recht, ihre Gaspreise gegenüber ihren Kunden auf ein angemessenes Niveau anzupassen. Eine Preisanpassung ist insbesondere dann nicht mehr angemessen, wenn sie die Mehrkosten einer Ersatzbeschaffung überschreitet, die dem jeweils betroffenen Energieversorgungsunternehmen aufgrund der Reduzierung der Gasimportmengen für das an den Kunden zu liefernde Gas entstehen.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Preisanpassung nach Absatz 1 Satz 3 ist nur auf Verträge anzuwenden, die eine physische Lieferung von Erdgas innerhalb des deutschen Marktgebietes zum Gegenstand haben. Satz 1 ist unabhängig von dem auf den Vertrag im Übrigen anwendbaren Recht anzuwenden. Das Recht zur Preisanpassung nach Absatz 1 Satz 3 kann nicht durch vertragliche Regelungen ausgeschlossen werden.“

c) Die bisherigen Absätze 2 bis 3 werden die Absätze 3 bis 4.

d) Im neuen Absatz 3 werden jeweils die Wörter „Preisanpassung nach Absatz 1 Satz 1“ durch die Wörter „Preisanpassung nach Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.

e) Im neuen Absatz 4 werden in Satz 2 und Satz 4 jeweils die Wörter „Preisanpassung nach Absatz 1 Satz 1“ durch die Wörter „Preisanpassung nach Absatz 1 Satz 3“ und in Satz 4 die Wörter „Angemessenheit nach Satz 2 gilt Absatz 1 Satz 2“ durch die Wörter „Angemessenheit nach Satz 2 gilt Absatz 1 Satz 5“, sowie in Satz 6 die Wörter „nach Absatz 2 Satz 1“, durch die Wörter „nach Absatz 3 Satz 1“ ersetzt.

f) Nach dem neuen Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Preisanpassung nach Absatz 1 Satz 3 unterliegt, soweit die Absätze 1 bis 4 keine spezielleren Regelungen enthalten, § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Für Streitigkeiten über eine

Preisanpassung nach Absatz 1 Satz 3 ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.“

- g) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.
- h) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7 und ihm wird folgender Satz angefügt:

„Für die Zeit vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens sind die Absätze 1 bis 5 auch auf Verträge, die § 104 der Insolvenzordnung unterliegen, anzuwenden.“

- i) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt:

„(8) Mit Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 26 dürfen die Preisanpassungsrechte nach Absatz 1 Satz 3 nicht mehr angewendet werden. Absatz 4 Satz 2 bis 6 sind nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 26 mit der Maßgabe anzuwenden, dass vier Wochen nach Aufhebung der Feststellung nach Absatz 1 Satz 1 die Energieversorgungsunternehmen verpflichtet sind, den Preis auf ein angemessenes Niveau abzusenken. Wird weiterhin ein höherer Preis vorgesehen als der Preis, der vor der Preisanpassung nach Absatz 1 vereinbart war, muss das Energieversorgungsunternehmen dem Kunden die Angemessenheit dieses höheren Preises nachvollziehbar darlegen.“

9. Nach § 25 werden folgende §§ 26 bis 30 eingefügt:

„§ 26

Saldierte Preisanpassung; Verordnungsermächtigung

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, ohne Zustimmung des Bundesrates eine Rechtsverordnung zu erlassen, in der abweichend von § 24 Absatz 1 Satz 3 geregelt werden kann, dass an die Stelle der Preisanpassungsrechte nach § 24 Absatz 1 Satz 3 ein durch eine saldierte Preisanpassung finanzieller finanzieller Ausgleich tritt. Mit Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach Satz 1 dürfen die Preisanpassungsrechte nach § 24 Absatz 1 Satz 3 nicht mehr ausgeübt werden.

(2) Die Rechtsverordnung nach Absatz 1 kann erlassen werden, wenn eine erhebliche Reduzierung der Gasimportmengen nach Deutschland unmittelbar bevorsteht oder von der Bundesnetzagentur nach § 24 Absatz 1 Satz 1 festgestellt worden ist.

(3) Die Rechtsverordnung nach Absatz 1 muss insbesondere Bestimmungen enthalten über

1. die Anspruchsberechtigten des finanziellen Ausgleichs,
2. die Voraussetzungen für den finanziellen Ausgleich,
3. die Berechnungsgrundlagen des finanziellen Ausgleichs,
4. den zur Erhebung der saldierten Preisanpassung Berechtigten und Verpflichteten,
5. die Kosten und Erlöse, die in die saldierte Preisanpassung einzustellen sind,

6. die Vorgaben zu einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren zum finanziellen Ausgleich der Kosten,
7. die Befristung der saldierten Preisanpassung auf bis zu zwei Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung,
8. die Veröffentlichungspflichten und
9. die Überwachung der Verordnung.

(4) Die Rechtsverordnung nach Absatz 3 ist 72 Stunden vor ihrer Verkündung dem Bundestag mitzuteilen. Die Rechtsverordnung ist nicht zu verkünden oder unverzüglich aufzuheben, soweit es der Bundestag binnen zwei Monaten nach der Mitteilung verlangt.

(5) Die Anspruchsberechtigten des finanziellen Ausgleichs sind die von der erheblichen Reduzierung der Gasimportmengen nach Deutschland unmittelbar betroffenen Energieversorgungsunternehmen (Gasimporteure).

(6) Der zur Erhebung der saldierten Preisanpassung Berechtigte und Verpflichtete nach Absatz 1 Satz 1 ist derjenige, der den Gasimporteuren den finanziellen Ausgleich zahlt und im Wege einer saldierten Preisanpassung in einem in der Rechtsverordnung festzulegenden Verfahren an die Bilanzkreisverantwortlichen im Marktgebiet im Sinne des § 2 Nummer 5 der Verordnung über den Zugang zu Gasversorgungsnetzen weiter belastet.

(7) Das transparente und diskriminierungsfreie Verfahren regelt unter angemessener Beachtung der Interessen der Verbraucher insbesondere die der saldierten Preisanpassung unterfallenden Mengen, die Berechnung der Höhe der saldierten Preisanpassung, die Abschlagszahlungen, die Ausgleichsperiode, die Endabrechnung, die Rückerstattung und die Führung eines saldierten Preisanpassungskontos.

§ 27

Beschränkung von Leistungsverweigerungsrechten aufgrund des Ausfalls kontrahierter Liefermengen

(1) Die Ausübung eines gesetzlichen oder vertraglichen Leistungsverweigerungsrechtes durch ein Energieversorgungsunternehmen im Sinne des § 3 Nummer 18 des Energiewirtschaftsgesetzes aus einem Vertrag über die Lieferung von Erdgas, setzt, soweit es mit dem Ausfall oder der Reduzierung von Gaslieferungen unter von dem Energieversorgungsunternehmen abgeschlossenen Lieferverträgen begründet wird, die Genehmigung der Bundesnetzagentur voraus. Das Erfordernis der Genehmigung durch die Bundesnetzagentur gilt nicht, wenn das Energieversorgungsunternehmen gegenüber der Bundesnetzagentur nachweist, dass eine Ersatzbeschaffung, unabhängig von den Kosten, unmöglich ist oder der Handel mit Gas für das deutsche Marktgebiet an der European Energy Exchange ausgesetzt ist. Sonstige Leistungsverweigerungsrechte bleiben unberührt.

(2) Die Bundesnetzagentur entscheidet auf Antrag über die Genehmigung nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an der Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des

Marktes. Sie teilt ihre Entscheidung dem antragstellenden Energieversorgungsunternehmen mit. § 29 sowie Teil 8 des Energiewirtschaftsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind nur anzuwenden, solange die Alarmstufe oder die Notfallstufe nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1938 in Verbindung mit dem Notfallplan Gas des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom September 2019, der auf der Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz veröffentlicht ist, besteht.

§ 28

Ausgleich von Vermögensnachteilen

(1) Diejenige Behörde, die über eine Genehmigung nach § 27 entscheidet, hat den Betroffenen auf Antrag für den Vermögensnachteil zu entschädigen, den dieser dadurch erleidet, dass eine Ausübung eines Leistungsverweigerungsrechtes nach § 27 Absatz 1 Satz 1 oder seine Wirksamkeit einer behördlichen Genehmigung bedarf und diese nicht innerhalb einer angemessenen Frist erteilt wird.

(2) Der Vermögensnachteil wird entschädigt, soweit das Vertrauen des Betroffenen auf das Recht zur Ausübung eines Leistungsverweigerungsrechtes schutzwürdig ist. Der Vermögensnachteil ist jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus zu ersetzen, das der Betroffene an dem Recht zur Ausübung eines Leistungsverweigerungsrechtes hat. Unterstützungsmaßnahmen der öffentlichen Hand sind bei der Bemessung einer zu zahlenden Entschädigung zu berücksichtigen.

(3) Der auszugleichende Vermögensnachteil wird durch die Behörde festgesetzt. Der Anspruch kann nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

(4) Für Streitigkeiten über die Entschädigung ist im Sinne des § 40 Absatz 2 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung der ordentliche Rechtsweg gegeben.

Abschnitt 3

Stabilisierungsmaßnahmen

§ 29

Erleichterungen zur Durchführung von Stabilisierungsmaßnahmen

(1) Beantragt ein Unternehmen, das selbst oder durch verbundene Unternehmen im Sinne von § 15 des Aktiengesetzes Kritische Infrastrukturen im Sinne von § 2 Absatz 10 des BSI-Gesetzes im Sektor Energie betreibt, beim Bund Stabilisierungsmaßnahmen, gelten für die Durchführung der Stabilisierungsmaßnahmen die nachfolgenden Regelungen. Stabilisierungsmaßnahmen im Sinne dieses Gesetzes sind alle Maßnahmen, die der Sicherung oder Wiederherstellung einer positiven Fortbestehensprognose nach § 19 Absatz 2 der Insolvenzordnung oder der Durchfinanzierung der Abwicklung des Unternehmens dienen. Ein

Rechtsanspruch auf Stabilisierungsmaßnahmen besteht nicht. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz ist die zuständige Behörde für die Verhandlungen über Stabilisierungsmaßnahmen mit den in Satz 1 genannten Unternehmen. Anträge sind bei dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz zu stellen, das im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundeskanzleramt über die Anträge entscheidet.

(2) Für die Durchführung einer Stabilisierungsmaßnahme bei einem Unternehmen, das einen Antrag nach Absatz 1 Satz 1 gestellt hat, sind die folgenden Bestimmungen des Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1982, 1986), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5247) geändert worden ist, mit nachstehenden Maßgaben anzuwenden:

1. § 5 des Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes mit der Maßgabe, dass Absatz 4 Satz 3 in folgender Fassung anzuwenden ist:

„Entgegenstehende Regelungen in der Satzung oder in vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 6 dieses Gesetzes] ergangenen Beschlüssen sind unbeachtlich.“,

2. die §§ 6, 7, 7a, 7b, 7c und 7d Satz 1 und 3 des Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes,

3. abweichend von § 7e des Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes folgende Regelung:

„Die §§ 7 bis 7c und § 7d Satz 1 und 3 des Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes gelten entsprechend für Kapitalmaßnahmen, insbesondere die Ausgabe neuer Aktien gegen Hingabe von Einlagen aus vom Bund eingegangenen stillen Gesellschaften oder zur Beschaffung von Mitteln zum Zweck der Rückgewähr solcher Einlagen, im Zusammenhang mit einer Stabilisierungsmaßnahme nach § 29 Absatz 1 des Energiesicherungsgesetzes, wenn die neuen Aktien aus der Kapitalmaßnahme auch oder ausschließlich durch Dritte gezeichnet werden. Dies gilt insbesondere, wenn durch die Kapitalmaßnahmen die Voraussetzung für eine Maßnahme nach § 29 Absatzes 1 des Energiesicherungsgesetzes geschaffen werden soll.“,

4. § 7f Absatz 1 Nummer 1 bis 5 und Absatz 2 des Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes mit der Maßgabe, dass in Absatz 1 Nummer 1 der Bezug auf das Stabilisierungsfondsgesetz durch den Bezug auf das Energiesicherungsgesetz zu ersetzen ist,

5. § 8 des Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes mit der Maßgabe, dass

- a) in Absatz 1 Satz 1 der Stichtag „30. Juni 2022“ nicht anzuwenden ist,
- b) im Falle des Absatzes 4 der Bund an die Stelle des dort genannten Fonds tritt,

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

6. § 9 des Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes mit der Maßgabe, dass Absatz 1 in folgender Fassung anzuwenden ist:

„(1) Für Unternehmen, die in der Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien oder der Europäischen Gesellschaft (SE) verfasst sind, gelten die §§ 5 bis 7c, § 7d Satz 1 und 3, § 7e, § 7f Absatz 1 Nummer 1 bis 5 und Absatz 2 und § 8 sinngemäß.“,

7. § 9a des Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes mit der Maßgabe, dass Absatz 4 in folgender Fassung anzuwenden ist:

„(4) Die §§ 7e, 7f Absatz 1 Nummer 1 bis 5 und Absatz 2 und § 8 gelten entsprechend.“,

8. § 9b des Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes,

9. § 10 des Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes mit der Maßgabe, dass Absatz 3 in folgender Fassung anzuwenden ist:

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen und die Aufhebung einer Vereinbarung über stille Beteiligungen des Bundes an einem von ihm gestützten Unternehmen im Sinne des § 29 Absatz 1 des Energiesicherungsgesetzes oder einer Vereinbarung über stille Beteiligungen von Dritten an dem Unternehmen, die nach Absatz 1 abgeschlossen wurde.“,

10. die §§ 11 und 12 des Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes,

11. abweichend von § 14 des Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes folgende Regelung:

„(1) Wird die Kontrolle im Sinne des § 29 Absatz 2 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes über eine Zielgesellschaft durch den Bund im Zusammenhang mit einer Stabilisierungsmaßnahme nach dem Energiesicherungsgesetz, einschließlich der nachträglichen Erhöhung einer im Rahmen einer Stabilisierungsmaßnahme erworbenen Beteiligung des Bundes erlangt, so befreit ihn die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht von der Pflicht zur Veröffentlichung nach § 35 Absatz 1 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes und zur Abgabe eines Angebots nach § 35 Absatz 2 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes.“

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

(2) § 30 Absatz 2 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes findet keine Anwendung, wenn sich Aktionäre einer Zielgesellschaft oder Personen oder Gesellschaften, denen nach § 30 Absatz 1 oder 2 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes Stimmrechte aus Aktien dieser Zielgesellschaft zugerechnet werden, ihr Verhalten in Bezug auf diese Zielgesellschaft auf Grund einer Vereinbarung oder in sonstiger Weise mit dem Bund im Zusammenhang mit Stabilisierungsmaßnahmen nach § 29 Absatz 1 des Energiesicherungsgesetzes über die Ausübung von Stimmrechten oder in sonstiger Weise in Bezug auf die Zielgesellschaft abstimmen.

(3) Gibt der Bund im Zusammenhang mit einer Stabilisierung ein Angebot im Sinne des § 2 Absatz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes zum Erwerb von Wertpapieren eines Unternehmens ab, gilt Folgendes:

1. Die Annahmefrist darf unter Abweichung von § 16 Absatz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes nicht weniger als zwei Wochen betragen. Die weitere Annahmefrist im Sinne des § 16 Absatz 2 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes entfällt. Die Schwellenwerte in § 39a Absatz 1 Satz 1 und 2 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes betragen jeweils 90 Prozent. Die §§ 13, 16 Absatz 3 Satz 1 und § 22 Absatz 2 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes sind nicht anzuwenden.
2. In der Angebotsunterlage bedarf es nicht der Aufnahme der ergänzenden Angaben nach § 11 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 und 4 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes und der ergänzenden Angaben nach § 2 Nummer 1 der WpÜG-Angebotsverordnung für solche Personen, die lediglich nach Maßgabe des § 2 Absatz 5 Satz 3 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes als gemeinsam handelnde Personen gelten, aber tatsächlich ihr Verhalten im Hinblick

auf ihren Erwerb von Wertpapieren der Zielgesellschaft oder ihre Ausübung von Stimmrechten aus Aktien der Zielgesellschaft nicht mit dem Bund abstimmen.

3. Abweichend von § 31 Absatz 1 Satz 2 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes und den §§ 4 bis 6 der WpÜG-Angebotsverordnung bemisst sich der Mindestwert bei Übernahmeangeboten nach Abschnitt 4 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes nach dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs während der letzten zwei Wochen vor Bekanntgabe oder Bekanntwerden der Absicht eines Übernahmeangebots.

(4) Der Bund kann ein Verlangen nach § 327a Absatz 1 Satz 1 des Aktiengesetzes stellen, wenn ihm Aktien der Gesellschaft in Höhe von 90 Prozent des Grundkapitals gehören. § 327b Absatz 3 des Aktiengesetzes ist nicht anzuwenden. Anstelle des § 327e Absatz 2 des Aktiengesetzes findet § 7c Satz 2 bis 4 entsprechende Anwendung. Ist eine gegen die Wirksamkeit des Hauptversammlungsbeschlusses gerichtete Klage begründet, hat der Bund den Aktionären ihre Aktien Zug um Zug gegen Erstattung einer bereits gezahlten Abfindung zurück zu übertragen. Im Übrigen sind die §§ 327a bis 327f des Aktiengesetzes anzuwenden.“,

12. die §§ 15 und 16 des Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes,
13. § 17 des Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes mit der Maßgabe, dass Absatz 4 Satz 1 in folgender Fassung anzuwenden ist:

„Die Rechtsgrundsätze der verdeckten Sacheinlage finden auf Rechtsgeschäfte zwischen dem Bund und einem Unternehmen im Sinne des § 29 Absatz 1 des Energiesicherungsgesetzes keine Anwendung.“,

14. § 18 des Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes mit der Maßgabe, dass Satz 1 in folgender Fassung anzuwenden ist:

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

„Die Übernahme, Umstrukturierung, Veränderung oder Veräußerung einer Beteiligung des Bundes an einem Unternehmen im Sinne des § 29 Absatz 1 des Energiesicherungsgesetzes stellt keinen wichtigen Grund zur Kündigung eines Schuldverhältnisses dar und führt auch nicht zu einer automatischen Beendigung von Schuldverhältnissen.“,

15. die §§ 19 und 20 des Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes.

Die Regelungen nach Satz 1 gelten auch im Fall einer Kapitalerhöhung nach § 17a, soweit der Verwaltungsakt nach § 17a Absatz 2 Satz 1 darauf verweist.

(3) Soweit die nach Absatz 2 anzuwendenden Vorschriften des Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes auf andere Vorschriften des Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes weiter verweisen, gelten die Vorschriften, auf die weiter verwiesen wird, in der Gestalt, die sie durch Absatz 2 gefunden haben.

(4) Die §§ 1 bis 3 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Vereins-, Genossenschafts- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, auf die § 6 Absatz 1 und 2 und § 9a Absatz 2 des Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes verweisen, sind auch über den in § 7 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Vereins-, Genossenschafts- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie genannten Zeitpunkt hinaus anzuwenden.

(5) Bei der Anwendung der in Absatz 2 bezeichneten Vorschriften tritt im Übrigen jeweils an die Stelle:

1. des Fonds, des Wirtschaftsstabilisierungsfonds und des Finanzmarktstabilisierungsfonds der Bund,
2. des Unternehmens der Realwirtschaft das Unternehmen im Sinne des § 29 Absatz 1 des Energiesicherungsgesetzes,
3. des Wortes "Rekapitalisierung" das Wort "Stabilisierung",
4. des Wortes "Rekapitalisierungsmaßnahme" oder des Wortes „Rekapitalisierungsmaßnahmen“

das Wort "Stabilisierungsmaßnahme" oder das Wort „Stabilisierungsmaßnahmen" und

5. der Angabe "§ 7 oder § 22 des Stabilisierungsfondsgesetzes" die Angabe "§ 29 des Energiesicherungsgesetzes".

(6) Der Bund ist befugt, sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben nach den Absätzen 2 bis 5 der Kreditanstalt für Wiederaufbau oder juristischen Personen des Privatrechts, deren Anteile ausschließlich vom Bund unmittelbar oder mittelbar gehalten werden, zu bedienen. In diesem Fall tritt die Kreditanstalt für Wiederaufbau oder die juristische Person des Privatrechts im Sinne des Satzes 1 an die Stelle des Bundes in den Absätzen 2 bis 5 bezeichneten Vorschriften.

(7) Die §§ 29 bis 31 des Stabilisierungsfondsgesetzes geltend entsprechend.

(8) Die Absätze 1 bis 8 sind mit Ablauf des 31. Dezember 2027 nicht mehr anzuwenden.

Abschnitt 4

Präventive Maßnahmen zur Vermeidung eines Krisenfalls in der Energieversorgung

§ 30

Präventive Maßnahmen zur Vermeidung eines Krisenfalls; Verordnungsermächtigung

(1) Zur Vermeidung einer unmittelbaren Gefährdung oder Störung der Energieversorgung im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1, insbesondere im Fall einer drohenden Knappheit von Kohle, Erdgas oder Erdöl, können durch Rechtsverordnung nach Maßgabe von § 1 Absatz 4 Vorschriften erlassen werden über

1. die Einsparung und die Reduzierung des Verbrauchs von Erdöl und Erdölerzeugnissen, von sonstigen festen, flüssigen und gasförmigen Energieträgern, von elektrischer Energie

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

und sonstigen Energien (Güter) mit Ausnahme von Vorschriften über Maßnahmen nach § 1 Absatz 3 zweiter Halbsatz,

2. den schienengebundenen Transport von Erdöl und Erdölzeugnissen, von sonstigen festen, flüssigen und gasförmigen Energieträgern oder von sonstigen Energien (Güter) sowie Großtransformatoren und
3. befristete Abweichungen oder Ausnahmen für den Betrieb von Anlagen, soweit diese zwingend erforderlich sind, um die Deckung des lebenswichtigen Bedarfs an Energie zu sichern, oder für den Betrieb sonstiger Anlagen, insbesondere um diesen zu ermöglichen, den Einsatzbrennstoff zu wechseln, damit dieser für die Sicherstellung der Energieversorgung zur Verfügung gestellt werden kann, von
 - a) den §§ 5 und 22 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit
 - b) den auf das Bundes-Immissionsschutzgesetz gestützten folgenden Vorschriften:
 - aa) Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen vom 6. Juli 2021 (BGBl. I

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- S. 2514), in der jeweils geltenden Fassung,
- bb) Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021, 1044, 3754), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 6. Juli 2021 (BGBl. I S. 2514) geändert worden, in der jeweils geltenden Fassung,
 - cc) Verordnung über mittelgroße Feuerungs- Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen vom 13. Juni 2019 (BGBl. I S. 804), die durch Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung vom 6. Juli 2021 (BGBl. I S. 2514) geändert worden, in der jeweils geltenden Fassung,
 - dd) Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (GMBI S. 503), in der jeweils geltenden Fassung,
 - ee) Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 18. August 2021 (GMBI S. 1050), in der jeweils geltenden Fassung, und
- c) den Regelungen des Abschnitts 3 des Kapitels 5 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, die den Betrieb von Windenergieanlagen betreffen sowie

d) den folgenden Verordnungen:

aa) der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), die durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sowie den darauf gestützten Technischen Regeln für wassergefährdende Stoffe,

bb) der Rohrfernleitungsverordnung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777, 3809), die zuletzt durch Artikel 224 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

cc) der Betriebssicherheitsverordnung vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sowie den darauf gestützten Technischen Regeln

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

für Betriebssicherheit.

(2) Eine drohende Knappheit im Sinne des Absatzes 1 ist insbesondere dann anzunehmen, wenn

1. im Sektor Erdgas die Frühwarnstufe nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1938 in Verbindung mit dem Notfallplan Gas des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom September 2019 ausgerufen wird,
2. für die Erzeugung elektrischer Energie ein Abruf der Kraftwerke nach den §§ 50a bis 50d des Energiewirtschaftsgesetzes erfolgt,
3. die Brennstoffvorgaben nach § 50b Absatz 2 Nummer 1 und 2 des Energiewirtschaftsgesetzes nicht eingehalten werden können oder
4. im Sektor Erdöl die Tatbestände des § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2, 5 oder 6 des Erdölbevorratungsgesetzes vom 16. Januar 2012 (BGBl. I S. 74), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2101) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, vorliegen.

(3) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 erlässt die Bundesregierung. Die Bundesregierung kann diese Befugnis durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz übertragen. Rechtsverordnungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr erlassen.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

(4) Rechtsverordnungen nach Absatz 1, deren Geltungsdauer sich auf nicht mehr als sechs Monate erstreckt, bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates. Ihre Geltungsdauer darf nur mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden.

(5) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nummer 2 werden von der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen ausgeführt, soweit in ihnen nichts anderes bestimmt ist. Die §§ 5, 11 und 12 sind insoweit entsprechend anzuwenden.

(6) Auf Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 sind § 4 Absatz 5, § 5 Satz 1 sowie die §§ 11 und 12 entsprechend anzuwenden.“

10. Der bisherige § 26 wird § 31.

Artikel 5

Änderung der Verordnung über das Verfahren zur Festsetzung von Entschädigung und Härteausgleich nach dem Energiesicherungsgesetz

Die Verordnung über das Verfahren zur Festsetzung von Entschädigung und Härteausgleich nach dem Energiesicherungsgesetz vom 16. September 1974 (BGBl. I S. 2330), die durch Artikel 24 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung wird wie folgt gefasst:

„Verordnung über das Verfahren zur Festsetzung von Entschädigung und Härteausgleich nach dem Energiesicherungsgesetz

Energiesicherungsgesetzentschädigungsverordnung - EnSi-GEntschV“.

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

„ § 1

Antrag, zuständige Behörde

(1) Entschädigungen nach § 11 Absatz 1 und § 11a Absatz 1 sowie Härteausgleich nach § 12 Absatz 1 des Energiesicherungsgesetzes werden auf Antrag durch die zuständige Behörde festgesetzt.

(2) Zuständige Behörde ist die Behörde, die eine Maßnahme aufgrund einer nach dem Gesetz erlassenen Rechtsverordnung angeordnet hat.“

3. In § 13 Absatz 3 wird die Angabe „§§ 3 bis 12“ durch die Angabe „§§ 3 bis 11“ ersetzt.
4. Der § 16 wird gestrichen.
5. Der bisherige § 17 wird § 16.“
5. Der bisherige Artikel 3 wird Artikel 6.
6. Im neuen Artikel 6 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Artikel 5 tritt am zweiten Tag nach der Verkündung in Kraft.“

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

b) folgende Entschließung anzunehmen:

„1. Allgemein

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Schon während der Vorbereitung seines völkerrechtswidrigen Angriffskrieges auf die Ukraine hat Russland sich entschieden, Energie als Waffe einzusetzen. Bereits seit dem Herbst 2021 wurden die Gasspeicher künstlich geleert, um Energie zu verteuern und Deutschland und die EU erpressbar zu machen. Die Reduktion der Liefermengen von Erdgas durch Nord Stream 1 und die anderen Erdgas-Leitungen hat keinen technischen Hintergrund. Sämtliche Begründungen hierfür sind offenkundig vorgeschoben. Die russische Regierung hat damit gezeigt, dass Russland kein verlässlicher Geschäftspartner ist.

Die EU und Deutschland haben seit Monaten umfangreiche Bemühungen unternommen, um die Unabhängigkeit von russischen Energielieferungen schnellstmöglich zu reduzieren. Der Abschluss neuer Lieferverträge und der Aufbau der notwendigen Infrastruktur werden kurzfristig einen wichtigen Beitrag hierzu leisten. Gleichzeitig ist die Umstellung der Energieversorgung auf klimaneutrale Energieträger die beste Versicherung. Nicht zuletzt auch gegen die Klimakrise, deren Auswirkungen global und auch in Deutschland immer häufiger zu spüren sind. Beide Krisen – die geopolitische und weltanschauliche Auseinandersetzung sowie die ökologische – finden gleichzeitig statt. Ihre Lösungen dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden. Das vereinbarte Ziel, den Anteil Erneuerbarer Energien an der Stromversorgung auf 80 Prozent bis 2030 zu erhöhen gewinnt vor diesem Hintergrund noch einmal an Gewicht.

Die Verabschiedung des vorliegenden Gesetzes ist daher eine Maßnahme, die nicht leichtfertig getroffen wird. Im Koalitionsvertrag wird das Ziel formuliert, dass Deutschland die Kohleverstromung bis 2030 idealerweise beenden wird. Dieses Ziel gilt nach wie vor. Der beschleunigte Ausbau Erneuerbarer Energien, aber nicht zuletzt auch die von der EU geplante Überarbeitung der Emissionshandels-Richtlinie, wird einen wichtigen Beitrag zur Erreichung dieses Ziels leisten. Das vorliegende Gesetz dient lediglich der Aufrechterhaltung der Energieversorgungssicherheit für einen begrenzten Zeitraum – bis Deutschland alternative Bezugsquellen dauerhaft erschlossen hat. Dies wird zwar Auswirkungen auf die deutsche Klimabilanz haben – gleichwohl ist durch den Europäischen Emissionshandel dafür gesorgt, dass keine zusätzlichen Treibhausgase in die Atmosphäre gelangen.

2. Personal

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der befristete Einsatz der Netzreserve nach § 50a bzw. der Versorgungsreserve nach § 50d zur Teilnahme am Strommarkt zieht zwangsläufig weitreichende Änderungen auch hinsichtlich der Personalplanung nach sich. Dieser Eingriff darf nicht zu Lasten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ausfallen, weder hinsichtlich der APG-Regelungen, noch hinsichtlich von Lohnausfällen.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

dafür Sorge zu tragen, dass die getroffenen Regelungen zum Anpassungsgeld (APG) soweit möglich bestehen bleiben, auch wenn bisher noch kein APG beantragt wurde. Kein Beschäftigter darf anlässlich einer Verschiebung

der Stilllegung eines Kraftwerks durch dieses Gesetz seine APG-Berechtigung verlieren. Die Bundesregierung muss sich hierzu eng mit den Betreibern der Anlagen und den Sozialpartnern abzustimmen.

3. Kompensation

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Mit diesem Gesetz werden die Pflichten zur Brennstoff-Bevorratung zu bestimmten Stichtagen deutlich ausgeweitet, um 30 Tage Volllastbetrieb bei Kohle bzw. 10 Tage Volllastbetrieb bei Öl zu gewährleisten.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

bei der Ausgestaltung der entsprechenden Verordnungen dafür zu sorgen, dass vollumfänglich für Verluste entschädigt wird, die dadurch entstehen, dass bevorratete Brennstoffe, die nach dem Ende des befristeten Einsatzes zur Teilnahme am Strommarkt nicht aufgebraucht sind, nur zu einem Preis veräußert werden können, der die Beschaffungskosten unterschreitet.

4. Braunkohleeinsatz, Lützenrath

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Ersatzkraftwerke-Bereithaltungsgesetz darf keine Wirkung entfalten, die die deutschen Klimaziele in Gefahr bringen. Es handelt sich um eine kurzfristige Maßnahme, um auf eine mögliche Gas-Notlage reagieren zu können. Eine erhöhte Nutzung von Stein- und Braunkohle zur Energiegewinnung wird aber einen höheren Ausstoß an Treibhausgasen zur Folge haben. Umso wichtiger ist es, der Verantwortung gerecht zu werden einen 1,5 Grad kompatiblen Kohleausstieg Deutschlands bis 2030 umzusetzen. Insofern im Zuge der Anwendung des EKGB es zu einer Verschlechterung der Klimabilanz kommt, gilt es entsprechende negative Folgewirkungen an anderer Stelle aufzufangen, etwa durch die Vermeidung weiterer Abbauten von Braunkohletagebauflächen.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

u.a. im Kontext des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes § 48, eine entsprechende Prüfung vorzunehmen. Der Deutsche Bundestag befürwortet zudem den Erhalt des Dorfes Lützerath am Tagebau Garzweiler und den Verzicht auf die Nutzung der Braunkohle unter dem Dorf.“

5. Globalgerechtigkeitsklausel

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Für den Abbau der nach Deutschland importierten Steinkohle müssen unbedingt Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsstandards vor Ort eingehalten und die Mitbestimmungsrechte der betroffenen Bevölkerungen respektiert werden. Im Rahmen der bilateralen Zusammenarbeit unterstützt Deutschland die betroffenen Abbauregionen bei der Renaturierung dieser Steinkohlegebiete nach ihrer Schließung.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

dafür Sorge zu tragen, dass das Ersatzkraftwerke-Bereithaltungsgesetz nicht zum Effekt hat, dass Steinkohletagebaue - z.B. in den kolumbianischen Regionen Cesar und La Guajira - erweitert oder neu erschlossen werden.

6. Binnenlogistik und Genehmigungen

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Umsetzung des vorliegenden Gesetzes ist für die betroffenen Unternehmen mit besonderen Herausforderungen verbunden. Dies betrifft insbesondere die Beschaffung der notwendigen Brennstoffe, deren Transport zu den Standorten und die anschließende Lagerhaltung, die im Sinne der bestmöglichen Vorbereitung auf alle Eventualitäten notwendig ist. Damit diese Vorbereitung bestmöglich gelingt, müssen nicht nur die Unternehmen ihren Beitrag leisten. Auch der Staat und die öffentliche Verwaltung müssen vorausschauend und pragmatisch agieren, um die Firmen bei ihren Bemühungen bestmöglich zu unterstützen. Die Vorbereitung auf den Winter darf nicht durch Bürokratie erschwert werden.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

gemeinsam mit allen Akteuren – der Logistikbranche, der Deutschen Bahn, Ländern, Kommunen und europäischen Nachbarn u. a. – eine möglichst einfache, reibungslose Logistik zu ermöglichen, um den Transport der Brennstoffe zu den Kraftwerksstandorten unkompliziert und schnell zu ermöglichen.

gemeinsam mit den Ländern darauf hinzuwirken, bestehende Spielräume im Genehmigungsrecht zu nutzen, damit alle Potenziale zur Einsparung von Erdgas durch Fuel Switch durch die Nutzung alternativer Energieerzeugungsanlagen gehoben werden können und nicht durch bürokratische Hürden erschwert wird.

7. Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Neben dem Ausbau der Erneuerbaren Energien und der Erschließung alternativer Lieferquellen ist ein schneller Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft ein entscheidendes Projekt. Wasserstoff ist für die Dekarbonisierung von Energieversorgung und industrieller Produktion, insbesondere für den Ersatz fossilen Erdgases, unverzichtbar. Zugleich bietet die Wasserstoffwirtschaft ökonomische Chancen für deutsche Unternehmen und mögliche Lieferländer, die aufgrund ihrer geographischen Lage für die Wasserstoffproduktion prädestiniert sind. Dies ermöglicht eine Diversifizierung der Energielieferbeziehungen und somit eine Steigerung der Energieversorgungssicherheit und nicht zuletzt enorme Chancen für die Länder des globalen Südens. Um möglichst schnell möglichst viel Wasserstoff zur Verfügung stellen zu können ist es daher notwendig, insbesondere während der Hochlaufphase unkompliziert wie möglich zu gestalten sowie die notwendigen Voraussetzungen aufseiten der Infrastruktur zu schaffen. Die Feststellung, dass Wasserstoffnetze im überragenden öffentlichen Interesse stehen, die mit der jüngsten Novelle des Energiewirtschaftsgesetzes getroffen wurde, ist hierfür ein notwendiger erster Schritt.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- i. schnellstmöglich eine Überarbeitung der Nationalen Wasserstoffstrategie vorzulegen, um die vereinbarte Steigerung der inländischen Elektrolyseleistungen und alle weiteren Maßnahmen zum Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft zu definieren – und diese anschließend schnellstmöglich umzusetzen. Dabei darf der Wasserstoffeinsatz nicht auf bestimmte Anwendungsfelder begrenzt werden, um eine maximale Wirkung zu entfalten. Bereiche mit besonderer Dringlichkeit können priorisiert werden.

- ii. sich im Zuge der Verhandlungen auf europäischer Ebene für das „Fit for 55“-Paket und das sog. „Gas-Paket“ für die notwendigen Voraussetzungen für einen zügigen Wasserstoffhochlauf einzusetzen. Dazu gehören ambitionierte, technologieoffene Vorgaben bspw. in der Erneuerbare-Energien-Richtlinie, ein einheitliches Zertifizierungssystem sowie die Ermöglichung der Transformation der bestehenden Gas-Import- und Transportinfrastruktur. Insbesondere darf die Erzeugung grünen Wasserstoffs in der Hochlaufphase nicht durch zu komplexe Vorgaben unnötig erschwert werden. Zu beachten ist die Einhaltung von Menschenrechten in den Zulieferregionen außerhalb Europas und die Schaffung von Energiepartnerschaften, die auch einen positiven Beitrag zur Energiesicherheit der Bevölkerung in den Zulieferregionen leisten müssen.

Berlin, den 5. Juli 2022

Der Ausschuss für Klimaschutz und Energie

Klaus Ernst
Vorsitzender

Andreas Rimkus
Berichtersteller

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.